

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 16/3067**



**Betriebsrat** Casino Stadtzentrum Schenefeld Industriestrasse 1, 22869 Schenefeld

Finanzausschuss  
Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Bearbeiter: Herr Ole Schmidt  
Düsternbrooker Weg 70

**24105 Kiel**

Telefon	040-839002-15
Fax	040-839002-21
Mobil	0160-3070009
Mail	brcss@web.de

Schenefeld, 28.04.2008

**Privatisierung der Spielbanken Schleswig-Holstein**  
**Antrag der Fraktion der FDP – Drucksache 16/1834 -**

Sehr geehrter Herr Neugebauer,  
sehr geehrte Damen und Herren des Finanzausschusses,

der Betriebsrat der Spielbank SH GmbH Casino Schenefeld KG nimmt im Interesse der Angestellten zum Antrag der Fraktion der FDP – Drucksache 16/1834 – wie folgt Stellung:

Die Spielbank SH GmbH Casino Schenefeld KG beschäftigt derzeit ca. 95 Mitarbeiter. Von den 250 Mitarbeitern der Casinos in SH stellt Schenefeld somit knapp 40%. Die Angestellten in Schenefeld wurden zur Thematik der Privatisierung noch nicht befragt, sodass dem Land kein aktuelles Statement vorliegen kann.

Die Aussagen innerhalb der 81. Plenarsitzung vom 29.02.2008 über den Willen der Angestellten zur Privatisierung sind dementsprechend unzutreffend.

I.

In der Spielbank SH GmbH Casino Schenefeld KG gibt es keinen Tarifvertrag. Die bisherigen Tarifverhandlungen sind gescheitert.

Feste Gehälter bzw. feste Stundenlöhne aus Troncmitteln beziehen üblicherweise in Spielbanken Haustechniker, Sekretariatsangestellte und die aushilfsweise beschäftigten studentischen Mitarbeiter/innen. Diese Gehälter werden vorab dem Tronc entnommen, sodass nur der verbleibende Rest des Tronc nach Abzug der Troncabgabe, der Fremdleistungs- und Verwaltungskosten, der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, der Beiträge zur Berufsgenossenschaft, der Kosten für den Wachdienst, der Kosten für eingestelltes Personal um Betriebskosten zu sparen und der sonstigen Kosten unter dem übrigen Personal je nach persönlichem Anteil am Tronc, den geleisteten Stunden und den Zuschlägen für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit

aufgeteilt wird. Für den Einzelnen ist dies keine kalkulierbare Größe mehr. Somit kommt nur noch ein Teil des Geldes den Angestellten zugute, die es tatsächlich erwirtschaftet haben.

Die meisten Spielbankangestellten leben somit ausschließlich vom verbleibenden „Resttronc“ und beziehen keine normalen bzw. festen Gehälter. Viele Gesellschaften garantieren bei schlechtem Troncaufkommen lediglich eine so genannte „soziale Mindestabsicherung“. Tritt dieser Fall ein, bezuschusst die Gesellschaft den Tronc, entnimmt diese Beträge allerdings wieder in den darauf folgenden Monaten mit stärkerem Troncaufkommen. Folglich erhalten die meisten Angestellten diese Grundliquidity nur als Kredit, wobei der Unternehmensertrag nicht belastet wird.

In der Drucksache 13/2906 vom 13.07.1995 heißt es zu § 4, dass Absatz 1 die Höhe der Spielbankabgabe mit 80 % festlegt und damit dem Regelsatz der anderen Bundesländer entspricht. Außerdem ist in dieser Regelung der Umstand einbezogen worden, dass das Spielbankpersonal des Betreibers aus dem Tronc (§5) entlohnt wird. Der Unternehmensertrag aus der Spielbank wird nur insoweit belastet, als der Tronc für die Entlohnung nicht ausreicht.

Der Gesetzgeber wollte demnach, dass dem Betreiber Mittel aus dem Unternehmensertrag bleiben, um das Personal bei geringem Troncaufkommen bezahlen zu können. Unterbleibt dies, können die Gesellschaften die überschüssigen Mittel als Unternehmensgewinn ausweisen und das Personal erhält nicht davon. Dieser Umstand trifft sowohl auf privat als auch auf öffentlich-rechtlich betriebene Spielbanken zu.

Selbstverständlich wünschen sich die Angestellten in Schenefeld verbesserte Arbeitsbedingungen. Diese haben sie über einen Tarifvertrag von ihrem Arbeitgeber bisher nicht erhalten, wie es im Plenarprotokoll richtig ausgeführt worden ist.

Der Gesetzgeber trägt das Übrige dazu bei, indem er beispielsweise auf die Troncabgabe nicht verzichten möchte und seinen Willen, wie bereits oben ausgeführt, leider nicht klar im Gesetzestext formuliert. Die Spielbankengesetze in Deutschland sind sehr interpretationsfähig und nach Interessenlage der Gesellschaften einseitig auslegbar. Dies sorgt für zahlreiche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Gesellschaften und den Betriebsräten.

Ein aktuelles Beispiel:

In den Bemerkungen des Landesrechnungshofes vom 27.03.2003 (S.126 Pkt. 13.9) kritisiert dieser die Überkapitalisierung der Spielbanken und die damit verbundenen steuerfreien Zinseinnahmen. Die Gesellschaft wirtschaftet demnach nicht nur mit dem Betrieb der Spielbank sondern auch mit Kapital. Obwohl die Gesellschaft aus dem Spielbankgesetz heraus den Tronc für das Personal zu verwalten und zu verwenden hat, erstattete sie diesem nicht die daraus erwirtschafteten Zinsen, sondern wies sie als Unternehmensgewinn aus.

Die Gesellschaft stellt sich auf den Standpunkt, dass sie nicht gezwungen ist, marktübliche Zinsen aus dem Troncaufkommen zu erwirtschaften und diese den Angestellten zukommen zu lassen.

Der Betriebsrat vertritt die Ansicht, dass das Gesetz eine Verwaltungstätigkeit vorschreibt, die unter treuhänderischen und kaufmännischen Prinzipien vollzogen werden muss. Dies beinhaltet auch die Erwirtschaftung von Zinsen. Da die Gesellschaft in den letzten Jahren Zinsen aus dem Troncaufkommen erwirtschaftet und diese nicht dem Personal zugeführt hat, führt der Betriebsrat zurzeit ein Beschlussverfahren gegen die Gesellschaft vor dem Arbeitsgericht.

Viele Betreiber, sowohl privat als auch öffentlich-rechtlich, wollen „kein Cent aus dem Nettoeinspielergebnis für das Personal!“ verwenden. Dies wurde in Schenefeld bisher weitestgehend eingehalten. Die Spielbanken Westerland und Travemünde zeigen deutlich, dass der Personalstamm verkleinert und somit das Angebot eingeschrumpft wurde. Egal ob öffentlich-rechtlich oder privat -

diesen aus Betriebsratsicht getätigten Fehler haben in der Vergangenheit die meisten Spielbankbetreiber gemacht und vor allem das personalintensive Lebendspiel verkleinert. Bei diesen Entscheidungen stand stets der wirtschaftliche Nutzen und nicht der ordnungspolitische Auftrag im Vordergrund. Die Konzessionen wurden dabei merkwürdigerweise nicht entzogen.

II.

Der Betriebsrat begrüßt den Staatsvertrag zum Glücksspielwesen. Das strikte Verbot des Onlinegaming ist dabei sehr bemerkenswert.

Die äußerst hohen Suchtgefahren des Onlinegaming und die daraus resultierenden ruinösen Folgen für die Bevölkerung und die Volkswirtschaft sind unumstritten. Man kann sich nicht auf den Standpunkt stellen, dass man lieber selbst in diesem Bereich tätig wird – selbstverständlich unter Vorgabe der ordnungspolitischen Motive zur Kontrolle und Eindämmung der Spielsucht, bevor illegale ausländische Anbieter diesen Markt allein ausschöpfen – sondern sollte Spielsucht vermeiden wollen.

*„Die Gefahren des Heroinkonsums sind hinreichend bekannt. Damit illegale ausländische „Anbieter“ den Gewinn nicht allein erzielen und der Drogenverkehr in ordentliche Bahnen unter ordnungspolitischen Gesichtspunkten kanalisiert wird, werden Konzession zum Verkauf von Heroin erteilt.“*

Selbstverständlich ist obiger Absatz eine Farce – genauso wie die Argumentation vieler Bewerber für Konzessionen zum Onlinegaming. Im Vordergrund kann meist nur der eigene wirtschaftliche Nutzen stehen. Anstatt an der Erarbeitung von Lösungen mitzuwirken, wie z.B. eine gezielte Aufklärung im Volk, Werbeverbote für Internetgaming, eventuell eine strengere Gesetzesregelung oder ein stärkeres Engagement im exekutivem Bereich, um dem illegalen Glücksspiel im Internet entgegenzuwirken, geht es vermutlich vielmehr um das „Stück vom Kuchen“.

Spielsucht ist eine „Harte Droge“. Der Verlust von sozialen Bindungen über Beschaffungskriminalität bis hin zum Suizid sind erschreckende Begleiterscheinungen der Spielsucht. Die negativen Auswirkungen des pathologischen Spielens erstrecken sich aber meist auch auf Unbeteiligte. Unterliegt zum Beispiel ein Unternehmer der Spielsucht, so wird u.U. nicht nur seine eigene wirtschaftliche Existenz ruiniert, sondern eventuell auch die seiner Familie und der Angestellten seines Unternehmens. Die daraus resultierenden Folgekosten für den Staat sind meist höher als die Steuereinnahmen im Glücksspiel. Das Bundesverwaltungsgericht führt zu den Gefahren der Glücksspielsucht aus, dass das Vermögen des einzelnen Spielers und seiner Angehörigen sowie in Fällen des Vermögensverlustes mittelbar die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Haushalte sowie bei Spielsucht die Gesundheit der Spieler betroffen ist (BVerwG, 28.03.2001, Az 6 C 2/01).

Innerhalb von Spielbanken soll sich mit dieser Thematik auseinandergesetzt werden. Durch die soziale Interaktion mit dem Gast soll dem Spielbankpersonal bewusst werden, welche Personen stark suchtfährdet sind. Somit kann darauf hingewirkt werden, dass pathologische Spieler Hilfe erhalten. Mit dem Rat zum Aufsuchen einer Suchthilfestelle oder dem Sperren des Gastes soll der Spieler vor sich selbst geschützt werden. Diese theoretische Darstellung kann allerdings nur im Lebendspiel praktisch umgesetzt werden, da dort tatsächlich die nötigen Interaktionen zwischen dem Gast und dem Personal stattfinden. Im Automatenpiel nimmt dies zunehmend ab und beim Glücksspiel im Internet findet man die volle Anonymität und die höchste Suchtgefahr.

Wissenschaftliche Studien belegen, dass es sich beim pathologischen Spielen nicht um eine stoffgebundene Abhängigkeit bzw. psychische Störung sondern um eine stoffungebundene Verhaltenssucht in Folge der missbräuchlichen Verwendung des Angebotes mit dem Ziel der Ablenkung von Alltagsanforderungen handelt.

Würde dieses Angebot durch Onlinegaming ins Unermessliche erweitert werden, würden Suchtgefahren nicht vermieden sondern vorsätzlich gefördert werden.

Aus Sicht des Betriebsrates sollten sich daher Spielbankenbetreiber ausdrücklich von dieser Variante distanzieren.

Beispiel zu einem privaten Betreiber:

Im Gesamtpreis von 90,6 Millionen Euro für den Verkauf der niedersächsischen Spielbanken an Casino Austria waren nach Angaben des Finanzministeriums in Hannover 7,6 Millionen Euro dafür vorgesehen, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung eines Internet-Casinos geschaffen werden. Da dies vom Land durch den neuen Staatsvertrag nicht umgesetzt wurde, verklagte der neue Betreiber das Land. Zum damaligen Zeitpunkt bezifferte die Sprecherin der Spielbanken-Niedersachsen GmbH Frau Karen Krüger allein die Regressforderungen auf über 30 Millionen Euro.

Die Aktiengesellschaft Casino Austria befindet sich im Bereich des Internets in extremer Expansion. Nach Medienberichten betrug allein im Jahr 2004 der Umsatz im Online-Markt 428 Millionen Euro, im Jahr 2005 steigerte er sich um über 46 Prozent auf 626 Millionen Euro.

Nach Medieninformationen hat die Casino Austria AG in den letzten Jahren mehrere Schadenersatzklagen von Exspielern verloren und musste insgesamt Millionenbeträge zurückzahlen. Der Verstoß gegen die Spielerschutzbestimmungen des § 25 GSpG (österreichisches Glücksspielgesetz) und die mangelnde Sorgfaltspflicht wurden höchstgerichtlich durch den OGH in Österreich festgestellt.

Beispiel zu einem Betreiber in öffentlich-rechtlicher Form:

Laut Pressemitteilungen hat die Spielbank SH GmbH das Anbieten des Glücksspiels im Internet unter der Voraussetzung der Konzessionserteilung intendiert. In dem Vorschlag der Spielbank SH GmbH zur Gesetzesnovellierung des Spielbankgesetzes an die Fraktionsvorsitzenden des Landtages in SH von 2004 wird die Erlaubnis eines eigenen virtuellen Glücksspielangebotes über Kommunikationsmedien beworben.

III.

Innerhalb der 81. Plenarsitzung wird ausgeführt, dass die Spielbank SH GmbH jährlich zwischen 1,5 und 2 Millionen Euro in ihre Spielstätten investieren würde.

Bei Spielbankinvestitionen stellt sich die Frage, ob es sich um tatsächliche oder nur buchhalterische Investitionen handelt. Werden als Beispiel Automaten von einem Casino in ein anderes an den Konzern angeschlossenes Casino verkauft, so zählt der Kaufpreis eventuell zu den besagten Investitionen, obwohl das Geld im Konzern bleibt. Diese Aussage muss nicht der Wahrheit entsprechen und ist rein spekulativ, zeigt allerdings auf, dass zwischen Realinvestitionen und Buchungsinvestitionen unterschieden werden muss.

Aus Sicht der Angestellten fast aller Spielbanken wird die Investitionsbereitschaft für das Lebendspiel im erheblichen Umfang vernachlässigt.

Dagegen werden im Automatenbereich erhebliche Investitionen in die neuesten Automatengenerationen und technischen Einrichtungen getätigt. Der Rückgang des Lebendspiels ist

bundesweit kein natürlicher Trend, sondern künstlich durch die Betreiber hervorgerufen. Wird lediglich der Automatenbereich attraktiv gehalten und der Lebendspielbereich vernachlässigt und das dortige Angebot verkleinert, so ist es kaum verwunderlich, dass sich ein Ungleichgewicht herstellt. Das Lebendspiel muss personalintensiver betrieben werden und birgt daher unternehmerische Risiken. Aus rein wirtschaftlichen Gründen und der einfacheren Führung durch das geringere Personalaufkommen wird in der Spielbankenlandschaft auf das „Pferd“ Automatenaal gesetzt.

Obige Beispiele zeigen, dass Managemententscheidungen für gewisse Rückgänge verantwortlich sein können. Umsatzrückgänge im Einspielergebnis wirken sich direkt auf das Troncaufkommen aus. Durch dieses System leiden die Angestellten wie keine anderen Arbeitnehmer unter falschen und partizipieren an richtigen Entscheidungen der Betreiber. Betrachtet man nun die in den letzten Jahren stetigen Einkommensverluste in der Spielbankenlandschaft, muss man sich die Frage über die Qualität der unternehmerischen Entscheidungen stellen, egal ob öffentlich-rechtlich oder privat.

Aber auch die Gesetzgebung trägt seinen Teil dazu bei. Indem die Abgaben für die Umsätze aus dem Automaten- und Lebendspiel gleich gestaffelt sind, wird sich an der Investitionsbereitschaft der Betreiber ins Lebendspiel nicht viel ändern.

Der Gesetzgeber muss zwischen Automatenspiel und Lebendspiel differenzieren. Die Abgabensätze müssen den jeweiligen wirtschaftlichen Gegebenheiten dieser unterschiedlichen Bereiche angepasst werden. Damit der Betrieb des Lebendspiels sichergestellt wird, muss hier unter den derzeitigen Bedingungen die Abgabe zweckgebunden für das Lebendspiel und für ein qualitativ hochwertiges Personal gesenkt werden.

Somit könnte das Lebendspiel durchaus wachstumsfähig betrieben und der Anspruch an die ordnungspolitischen Anforderungen erfüllt werden.

#### IV.

Nur das Lebendspiel, als „Gewissen“, stellt den Garant für den ordnungspolitischen Betrieb einer Spielbank dar. Gerade unter dem Aspekt, dass die EU-Kommission den Ausbau des europäischen Binnenmarktes fördern möchte - mit der eventuellen Konsequenz einer Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit für Spielbankenbetreiber - ist es in der Bundesrepublik wichtig, klar und deutlich zu signalisieren, dass hier nach ordnungspolitischen Motiven gehandelt wird. Ohne den Betrieb des Lebendspiels kann ein Nachweis allerdings nicht erbracht werden:

Nach Art. 13 Teil B f der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG ist die Veranstaltung von Glücksspielen oder der Betrieb von Glückspielgeräten grundsätzlich von der Mehrwertsteuer zu befreien. Der EuGH bestätigt, dass der Grundsatz der steuerlichen Neutralität insbesondere verlangt, miteinander konkurrierende Dienstleistungen hinsichtlich der Mehrwertsteuer gleich zu behandeln und auf sie einen einheitlichen Steuersatz anzuwenden. Hier werden deutlich die verfassungsrechtlichen Trennlinien zwischen konzessionierten Spielbanken und „Daddelhallen“ verwischt bzw. das Automatenspiel der Spielbanken mit Spielhallen, die dem Wirtschaftsrecht unterliegen, gleichgestellt.

Der derzeitige Staatsvertrag zum Glücksspielwesen und dessen Umsetzung hat zahlreiche Kritiker, die zum Teil von EU-Seite unterstützt werden. Das Glücksspielmonopol und damit der Betrieb von Spielbanken ist unter den gegenwärtigen Bedingungen flankierbar. Das Verbot von Onlin gaming war ein Muss, um die konzessionierte Form der Spielbanken rechtfertigen zu können. Indem man Konzessionen an Betreiber vergibt, die genau diese Form der wirtschaftlichen Betätigung begehren, wird die Monopolstellung der Spielbanken nicht nachvollziehbar.

Die Länder müssen gegenüber der EU glaubhaft machen, dass das wirtschaftliche Interesse im Umgang mit der Monopolstellung der Spielbanken eine stark untergeordnete Rolle darstellt. Das Protokoll der 81. Plenarsitzung vom 29.02.2008 enthält zahlreiche inopportune Bemerkungen dazu.

Es sollte auch im Landtag klar sein, was das Spielbankenrecht darstellt und was Spielbanken sind:

Das Spielbankenrecht gehört weder zum Recht der Wirtschaft (Art. 74 Nr. 11 GG) noch zum Arbeitsrecht (Art. 74 Nr. 12 GG) oder zum Steuerrecht (Art. 105 Abs. 2 GG), so dass BverfG (2 BvO 1/65 vom 18.03.70 RN 102).

Das Spielbankenrecht gehört zum Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Demnach muss die Verwaltungspraxis den Aspekten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beim Spielbankbetrieb den Vorrang vor wirtschaftlichen Gesichtspunkten geben. Der Mutterkonzern oder der Betreiber sollte dementsprechend kein Wirtschaftsunternehmen sein, da er sonst zwangsläufig das Spielbankunternehmen ausschließlich unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten betreiben muss. Eine Aktiengesellschaft ist zum Beispiel gegenüber seinen Aktionären verpflichtet, eine höchstmögliche Dividende zu erwirtschaften.

Das Betreiben von Glücksspiel steht in Deutschland unter einem repressiven Verbot mit Dispensierungsvorbehalt. Dieser Dispens wird unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten damit begründet, dass keine wirtschaftliche Interessen sondern ausschließlich der ordnungspolitische Auftrag erfüllt wird. Die wirtschaftlichen Aspekte dürfen nur Rand- und Folgeerscheinung des Spielbankbetriebs sein, nicht sein Kern. Spielbanken dürfen keinen wirtschaftlichen Bedarf decken. Der Gewinn der Spielbank ist auch nicht das Ergebnis der Tätigkeit des Unternehmers, sondern das Zufallsprodukt des wechselnden Spielverlaufs, der nur dadurch zustande kommt, dass die Bank gegenüber der Gesamtheit der Spieler, aus deren Einsätzen sich das Spielkapital zusammensetzt, die besseren Chancen hat.

Eine illegitime Auseinandersetzung im Landtag mit dieser sehr sensiblen Thematik, auch wenn sie augenscheinlich ideomotorisch ist, gibt Kritikern Nährboden. Es muss eine mit dem Staatsvertrag zum Glücksspielwesen konvergente Diskussion geführt und eine zielorientierte Lösung gefunden werden.

## **Zusammenfassung**

Obige Punkte zeigen deutlich, dass sich zwischen öffentlich-rechtlich und privat geführten Spielbanken kaum Unterschiede zeigen. Solange Geschäftsführer oder Führungskräfte Zielvereinbarungen mit Mindestnettorenditen erhalten, Tantiemezahlungen nach Umsatzstärke gewährt oder Unternehmensgewinne auf Kosten der Angestellten erzielt werden, ist der Betrieb von Spielbanken im Rahmen des ordnungspolitischen Auftrages nicht glaubhaft bzw. möglich. Der Betriebsrat geht davon aus, dass sowohl die öffentlich-rechtliche als auch die privat Form unter rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Bezugnahme bzw. unter Ausnutzung der gesetzlichen Rahmenbedingungen die Gewinnmaximierung anstreben wird. Demnach ist es nur eine Frage der Zeit, wann das Glücksspielmonopol fällt. Dies betrifft dann aber nicht nur die Spielbanken, sondern auch das Wettmonopol und Lotteriewesen.

## Empfehlung

Um den nach ordnungspolitischen Motiven verifizierbaren und gegenüber der EU glaubwürdigen Betrieb der Spielbanken sicherzustellen, sollten sie keineswegs privat betrieben werden.

Als Tochter eines öffentlich-rechtlichen Unternehmens sind die Spielbanken lediglich kapitalorientierte Beteiligungen, von denen Renditen erwartet werden (siehe Bericht des Landesrechnungshofes zur Wirtschaftlichkeitsgrenze von Spielbanken). Sie unterscheiden sich daher nach Auffassung des Betriebsrates kaum von privaten Betreibern.

Die negativen Auswirkungen für das Personal werden stets die Gleichen sein - stimmen die Nettorenditen nicht, werden an der Qualität und Quantität des Personals gespart, das Lebendspiel wird eingedämmt oder ganz abgeschafft und Angestellte müssen „freiwillig“ auf Lohn verzichten, um ihren Arbeitsplatz zu erhalten. Des Weiteren werden immer weniger Vollzeitmitarbeiter beschäftigt. Um gegenüber den Ländern ein Alibi geben zu können, werden Teilzeitarbeiter und studentische Aushilfen mit grundsätzlich befristeten Verträgen angestellt. Der ordnungspolitische Auftrag wird so zunehmend durch „studentische Jobber“ ausgeführt. Ein Sozialkonzept ist so nicht umsetzbar. Die Beschäftigungszahlen vieler Spielbanken sind mit der bloßen Angabe der Mitarbeiterzahlen somit nur geschönt und bieten ein politisches Alibi.

Der Betrieb als Tochter in öffentlich-rechtlicher Hand sollte nur mit einer erheblichen Änderung des Spielbankengesetzes und kann nur approximativ im Einklang der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen geschehen. Sollte die Landesregierung diese Form wählen, müssen klare Gesetzesnovellierungen angestrebt werden:

- Es muss eine zweckgebundene Senkung der Abgabe des Lebendspiels für Investitionen in das Lebendspiel vorgenommen werden.
- Der Tronc darf nur ein zusätzlicher Gehaltsbestandteil des Personals sein, die Grundabsicherung muss durch das Nettoeinspielergebnis gewährleistet werden. Die Finanzierbarkeit setzt eine zweckgebundene Spielbankabgabensenkung voraus.
- Die Troncabgabe mindert zusätzlich das Einkommen der Angestellten. Diese ist, wie in anderen Bundesländern bereits geschehen, zu streichen.
- Es muss klarer formuliert werden, an wen und wie der Tronc auszukehren ist. Die Formulierung „nach Abzug der Troncabgabe sind die verbleibenden Beträge für das Personal zu verwalten und zu verwenden“ wirft zu viele rechtliche Fragen auf: Welches Personal? - Das Personal der Spielbank oder das Personal anderer Unternehmen, das den Tronc nicht erwirtschaftet hat? / Wann ist es zu verwenden? - Monatlich? / Was sind Betriebskosten und was Personalkosten? - Sind Dienstleistungen anderer Unternehmen Personalkosten? / Wie ist der Tronc zu verwalten? - Treuhänderisch nach kaufmännischen Grundsätzen oder zur Gewinnmaximierung der Gesellschaft? usw.
- Die Standorte der Spielbanken inklusive dem Betrieb des Lebendspiels müssen festgeschrieben werden. Sollte eine Standortänderung nötig sein, muss das Personal übernommen werden.
- Der Betrieb in öffentlich-rechtlicher Form setzt keine eigenen Unternehmensgewinne voraus. Es sollte lediglich kostendeckend gearbeitet werden. Dies kann gesetzlich formuliert werden. Eine Diskussion über wirtschaftliche Betätigungen erübrigt sich somit und die Abgabensätze könnten u.U. unverändert bleiben.
- usw.

Kritiker des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen werden u.U. bei beiden Modellen genügend Angriffspunkte finden, wenn die Ländergesetzgebung nicht eindeutig ist.

Die Bundesländer Bayern und Saarland zeigen auf, wie Spielbanken erfolgreich betrieben werden können. Die Spielbanken in Bayern werden staatlich geführt bzw. gehören die Spielbanken wie auch LOTTO, ODDSET und Losbrief zur Bayerischen Staatslotterie. Die Gesellschafter der saarländischen Spielbanken sind das Land Saarland und der Landessportverein Saar.

Die Ausbildung der Croupiers, der Sicherheitsstandard und das Sozialkonzept sind vorbildlich und führend in Deutschland.

Diese staatlich betriebenen Modelle sind unter dem Hintergrund der Glaubwürdigkeit des Staatsvertrages und des angestrebten dauerhaften Glücksspielmonopols favorisierbare Varianten.

Indem die Spielbanken zu Staatsbetrieben werden, führt das Land Schleswig-Holstein selbst den ordnungspolitischen Auftrag aus und gibt ihn nicht in fremde Hände. Dem Land obliegen somit sämtliche Kontroll-, Informations- und Einflussmöglichkeiten. Rechtfertigungen gegenüber der EU über wirtschaftliche Betätigungen erübrigen sich. Die Aussenwirkung auch für andere Bundesländer ist vorbildlich.

Am Rande tritt zudem der Umstand ein, dass nicht nur 80% sondern 100% vom Einspielergebnis dem Landeshaushalt zufließen.

Die Angestellten gehen davon aus, dass sie mit dem Land Schleswig-Holstein einen Tarifpartner haben, mit dem auch ein Tarifabschluss getätigt werden kann, der den ordnungspolitischen Auftrag mustergültig erfüllt, der Gewinnmaximierung nicht auf Kosten des Personals betreibt und Orientierung für andere Bundesländer gibt.

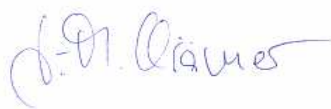
Die Vorstellungen zur genauen Umsetzung würden den Rahmen dieser Erklärung sprengen. Gern steht Ihnen und den Fraktionen der Betriebsrat des Casino Schenefeld auch im Rahmen eines persönlichen Gespräches für Rückfragen und Erklärungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kay Dannenberg

Betriebsratsvorsitzender  
Spielbank SH GmbH Casino Schenefeld KG



Josef-M. Krämer

stellv. Betriebsratsvorsitzender  
Spielbank SH GmbH Casino Schenefeld KG